

Umgebung des Bebauungsplangebietes

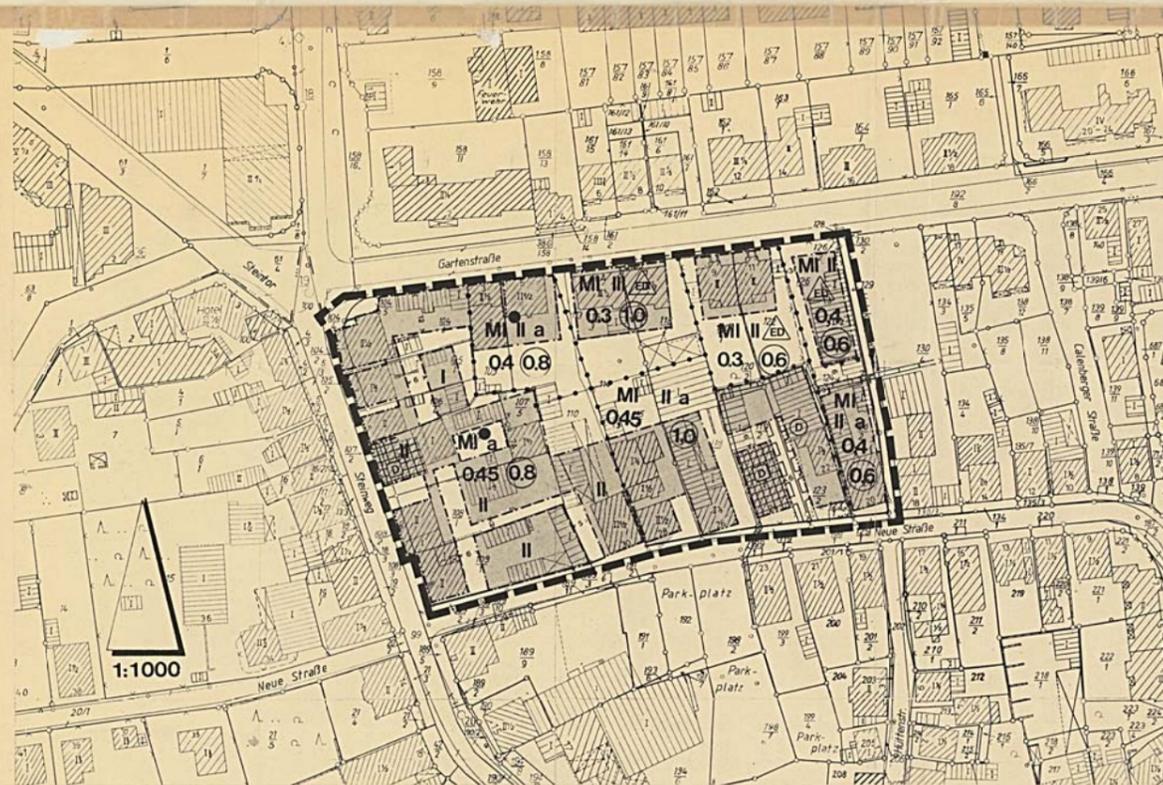


Grundlage: Topographische Karte 1:25000  
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt  
 - Landesvermessung -

**Vervielfältigungsvermerke**

Kartengrundlage: 4097 B, 4098 D, 4197 A, 4198 C  
 Gehrden, Flur 2, 3, 5 Maßstab 1:1000  
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.  
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 88).

Az.: PU 14/88



**Planzeichenerklärung für Festsetzungen**

Art der baulichen Nutzung

- MI Mischgebiete
- Maß der baulichen Nutzung
- 06 Geschosflächenzahl
- 04 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- △ ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- - - Baugrenze
- ▨ Überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- F Fußweg

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz gem. § 9 (6) BauGB

- ⊠ Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- ⊞ Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Festsetzungen

- ▬ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
- ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15
- Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung

**Textliche Festsetzungen**

§ 1 In den Gebieten mit der Festsetzung "abweichende Bauweise (a)" gelten die Vorschriften für die offene Bauweise mit folgender Abweichung (§ 22 (4) BauNVO):  
 Von den Grundstücksgrenzen und Gebäuden sind gegenüber den vorgeschriebenen Abständen geringere Abstände zulässig und zwar nach Maßgabe der vorhandenen historischen Bebauung mit Traufgasse bzw. entsprechend den festgesetzten Baulinien. Sonst gelten die Vorschriften für offene Bauweise.

§ 2 In den Mischgebieten sind Vergnügungsstätten als sonstige Gewerbebetriebe (§ 6 (2) Nr. 4 i.V. mit § 1 (5) BauNVO, § 1 (9) BauNVO) d.h. Nachtlokale jeglicher Art wie Tanzbars, Nachtbars (Stripclubs), Kabarett- sowie Varietés, Discoteken, Spielhallen für Erwachsene (Spielkasinos, Sex-Kinos, Eros-Center u.ä. Etablissements, weil städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, nicht zulässig (§ 1 (9) BauNVO).

Nicht zu den "Vergnügungsstätten" im hier verstandenen Sinne zählen Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke, Theater, Konzerträume, Lichtspieltheater, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Bowling- und Kegelbahnen.

**STADT GEHRDEN**

**'ALT GEHRDEN'**

**LANDKREIS HANNOVER**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 15**

**ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

*Mrschrift Offenlegungsexemplar*

*(2.) Auslegung vom 15.8. bis 15.9.89*



<p><b>Preamble</b>                  Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ...                  Gehrden, den 13.12.89                  Bürgermeister: <i>T. Idms</i>                  Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p><b>Kartengrundlage</b>                  Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.                  Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 1988).                  7. Jan. 1990                  Vermessungsdirektor: <i>Alp</i></p>	<p><b>Aufstellungsbeschluss</b>                  Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.9.88 ...                  24.9.88                  Stadt-/Gemeindedirektor: <i>T. Idms</i></p>	<p><b>Änderung/Ergänzung</b>                  Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.                  Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.                  Gehrden, den 13.12.89                  Stadt-/Gemeindedirektor: <i>T. Idms</i></p>	<p><b>Satzungsbeschluss</b>                  Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Äußerungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.89 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.                  Gehrden, den 13.12.89                  Stadt-/Gemeindedirektor: <i>T. Idms</i></p>
<p>Der Bebauungsplan Nr. 15 ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am ... angesetzt worden.                  Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen - mit Maßgaben mit Ausnahme der durch ... kanntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.                  14.06.1990                  Bezirksregierung Hannover                  17. Okt. 2002                  Stadt-/Gemeindedirektor: <i>T. Idms</i></p>	<p><b>Inkrafttreten</b>                  Die Entschließung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 14.06.1990 bekannt gemacht worden.                  Der Bebauungsplan ist damit am 14.06.1990 rechtsverbindlich geworden.                  Gehrden, den 14.06.1990                  Stadt-/Gemeindedirektor: <i>T. Idms</i></p>	<p><b>Bekanntmachung</b>                  Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az. ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.                  Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis ... öffentlich ausliegen.                  Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.                  den                  Stadt-/Gemeindedirektor</p>	<p><b>Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften</b>                  Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).                  15.06.89                  Stadt-/Gemeindedirektor: <i>T. Idms</i></p>	<p>Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom  <b>Landkreis Hannover</b>                  Planungsamt                  Az. 6182/S-95                  Bearbeiter: Thiele Datum: 11.11.88                  Geändert: 26.1.88 Datum: 19.07.88                  Landkreis Hannover                  Der Oberkreisdirektor                  Im Auftrage  <i>Jand</i>                  Kartographisch bearbeitet von der Abteilung Kartographie                  Sachbearbeiter: Datum:</p>